

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Stadtrates
am 15.12.2005 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ratsmitglieder an der Sitzung teil:

Gunia, Wolfgang,	1. stellv. Bürgermeister	
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister	
Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied	
Dr. Beck, Friedhelm,	Ratsmitglied	
Bleser, Harald,	Ratsmitglied	
Borowski, Helma,	Ratsmitglied	
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied	
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied	
Dohmen, Martina,	Ratsmitglied	
Doose, Friederike,	Ratsmitglied	
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied	
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied	
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied	
Frey, Heinz,	Ratsmitglied	18:00 - 19:15 Uhr
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied	
Garding, Harald,	Ratsmitglied	
Gruben, Martina,	Ratsmitglied	
Gussen, Erich,	Ratsmitglied	
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied	
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied	
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied	Abwesend
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied	
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied	
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied	
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied	
Lorscheid-Kratz, Kathleen,	Ratsmitglied	
Meyer, Hans,	Ratsmitglied	
Müller, Heinz,	Ratsmitglied	
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied	
Pelzer, Klaus,	Ratsmitglied	
Peterhoff, Arnold,	Ratsmitglied	
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied	
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied	
Sauer, Karl,	Ratsmitglied	
Schaaf, Heinz,	Ratsmitglied	
Schayen, Jan,	Ratsmitglied	
Schmitz, Lambert,	Ratsmitglied	
Schmitz, Peter,	Ratsmitglied	
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied	
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied	Abwesend
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied	Abwesend
Wagner, Almut,	Ratsmitglied	

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Kohnen, Karl-Josef	Amtsleiter Kämmerei und Steueramt, zu TOP 4, 5 und 6
Ervens, Heinz-Günter	Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 3, 4, 5 und 6
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 7
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 18:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

0.1. Einwohnerfragestunde

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Umsetzung von PPP-Modellen

und im nichtöffentlichen Teil um den Beratungspunkt

2.1. Gerichtsverfahren Wolff und Stadt Jülich
- Bericht -

zu erweitern und den Beratungspunkt

10.2. Bebauungsplan Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“, 16. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss

von der Tagesordnung abzusetzen. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen und der Absetzung wie folgt dar:

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

0.1. Einwohnerfragestunde;

hier: Anfrage des Vereins Jülicher Sparsamkeit vom 12.12.2005

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einführung eines Handwerkerparkausweises für die Städteregion Aachen

1.2. Verwaltungsrechtsstreit nach dem Informationsfreiheitsgesetz

1.3. Neuer Bürgermeister-Dienstwagen

2. Anfragen

3. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich

4. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich

5. 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
6. 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
7. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
8. Änderung bzw. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
9. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
10. Bauleitplanung
- 10.1. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Welldorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Satzungsbeschluss -
- 10.2. Bebauungsplan Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“, 16. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss
b) Satzungsbeschluss
- abgesetzt -
11. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den dem Rat mitzuteilenden wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 11.11.2004 für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003
12. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004
- Entlastung des Bürgermeisters -
13. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses für die externe Besetzung von zwei Stellen im Sozialamt
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
- 13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Umsetzung von PPP-Modellen

B. Nichtöffentlicher Teil

A. **Öffentlicher Teil**

- 0.1. Einwohnerfragestunde:
hier: Anfrage des Vereins Jülicher Sparsamkeit vom 12.12.2005
(Vorlagen-Nr.: 509/2005)

Bürgermeister Stommel weist vorab darauf hin, dass es nach der Geschäftsordnung des Rates zulässig ist, dass jeder Fragesteller höchstens zwei Zusatzfragen stellen kann.

Anschließend verliest er die Einwohneranfrage wie folgt:

- 1) Begründet durch welche §§ des Datenschutzgesetzes oder anderer Normen wurden Personen bezogene Daten

- a) von Wahlberechtigten anlässlich der letzten Kommunalwahl an Parteien oder Kandidaten
- b) an Presseorgane herausgegeben?
- 2) Wo jeweils sind die Beschlussvorlagen für die Ausschuss- oder Ratssitzungen in der Regel einsehbar?
- 3) Wann jeweils ist das in der Regel relativ zur Sitzung frühestens möglich?
- 4) Wo jeweils sind die Sitzungsprotokolle der Ausschuss- oder Ratssitzungen in der Regel frühestens einsehbar?
- 5) Wann jeweils ist das in der Regel relativ zur Sitzung frühestens möglich?
- 6) Wie lange jeweils dauert es in der Regel, bis dies im Internet möglich ist?
- 7) Wie groß sind die Zeitabweichungen von der Regel für die Vorlagen und Protokolle des Jahres 2005?
- 8) Als nicht aktuell ist ein Protokoll anzusehen, das erst nach der nachfolgenden Sitzung veröffentlicht wird. Was ist in den einzelnen Fällen der Grund für die derzeitigen nicht aktuellen Veröffentlichungen?
- 9) Nennen Sie die tatsächlichen Ursachen, warum bis heute die abwassergebührenrelevanten Daten nach der Auswertung der erhobenen Daten nicht vor der Gebührenberechnung, wie versprochen, den mitwirkenden Bürgern zugegangen sind?
- 10) Die Datenerhebung aus 2005 und Auswertung hat ergeben wieviel Frischwasseruhren von
 - a) Satzungsverrieselern
 - b) Brunnenbetreibern
 - c) übrigen Anschlüssen
 - d) Anschlüssen mit Zweitwasseruhr ohne Abwasserberechnung,
 - e) Drainwassereinleiter,
 - f) Niederschlag-in-Gewässereinleiter?
 - aa) davon Brauchwassernutzung,
 - bb) davon Brauchwassernutzung,
 - cc) davon Brauchwassernutzung,
- 11) Für die Gebührenberechnung hat die Abschätzung ergeben wieviel cbm für 10aa, 10bb, 10cc, d, e?
- 12) Für die Gebührenberechnung hat die Abschätzung ergeben wieviel qm (normiert auf AB Abflussbeiwert 1)?
- 13) Die Summe Verkehrsfläche hat wieviel qm
 - a) absolut,
 - b) normiert auf den AB 1?
- 14) Die Summe 'Private Versiegelte Fläche' hat wieviel qm
 - a) absolut,
 - b) normiert auf AB 1?
- 15) Die Summe 'Erfasste Fläche' hat wieviel qm?

Zu der Einwohneranfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1a) Begründet durch welche §§ des Datenschutzgesetzes oder anderer Normen wurden Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten anlässlich der letzten Kommunalwahl an Parteien oder Kandidaten herausgegeben?

Antwort:

Gemäß § 35 Absatz 1 Meldegesetz NRW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Das Datenschutzgesetz NRW findet in diesem Fall keine Anwendung. Gemäß § 2 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW gehen, soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, diese den Vorschriften des Datenschutzgesetzes vor.

Frage 1b) Begründet durch welche §§ des Datenschutzgesetzes oder anderer Normen wurden Personenbezogene Daten an Presseorgane herausgegeben?

Antwort:

Gemäß § 35 Absatz 3 Meldegesetz NRW darf die Meldebehörde Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung geben. Die Auskunft darf die Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Frage 2) Wo jeweils sind die Beschlussvorlagen für die Ausschuss- oder Ratssitzungen in der Regel einsehbar?

Antwort:

Wie Ihnen bereits aufgrund diverser Einsichtnahmen bekannt ist sind alle öffentlichen Beschlussvorlagen im Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten einsehbar.

Von dort wurden Ihnen auf Ihre Anfrage hin bereits mehrfach Sitzungsvorlagen unverzüglich per E-Mail zugesendet oder persönlich ausgehändigt. Dieser Weg der Einsichtnahme steht Ihnen selbstverständlich auch zukünftig weiterhin offen. Zusätzlich liegen die öffentlichen Beschlussvorlagen in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme bereit.

Frage 3) Wann jeweils ist das in der Regel relativ zur Sitzung frühestens möglich?

Antwort:

Über den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem Beschlussvorlagen für die Ausschuss- und Ratssitzungen eingesehen werden können, kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Unverzüglich nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer Entscheidungsfindung durch den Rat oder dessen Ausschüsse wird von der Verwaltung mit der Erstellung einer entsprechenden Vorlage begonnen. In der Regel sind diese Vorlagen jedoch spätestens 7 Tage vor der Sitzung fertiggestellt und können, soweit es sich um öffentliche Vorlagen handelt, eingesehen werden.

Frage 4) Wo jeweils sind die Sitzungsprotokolle der Ausschuss- oder Ratssitzungen in der Regel frühestens einsehbar?

Antwort:

Niederschriften über den öffentlichen Teil von Rats- und Ausschusssitzungen sind sowohl im Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten wie auch auf der Internetseite der Stadt Jülich einsehbar.

Zusätzlich liegen die öffentlichen Niederschriften in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme bereit.

Frage 5) Wann jeweils ist das in der Regel relativ zur Sitzung frühestens möglich?

Antwort:

Die Stadt Jülich ist bemüht, die Sitzungsprotokolle schnellstmöglich nach der jeweiligen Sitzung zu erstellen. Aufgrund der personellen Situation und der notwendigen Beteiligung verschiedener Personen ist eine zeitliche Verzögerung meist nicht zu vermeiden. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, bereits vorab einen Auszug aus der Niederschrift zu erstellen.

Frage 6) Wie lange jeweils dauert es in der Regel, bis dies im Internet möglich ist?

Antwort:

Eine Veröffentlichung im Internet ist erst möglich, nachdem die Niederschrift erstellt, korrigiert und alle erforderlichen Unterschriften eingeholt wurden. Die Stadt Jülich ist auch hier bemüht, dies so zeitnah wie möglich zu veranlassen. Eine allgemeingültige Aussage, wann Niederschriften in der Regel im Internet eingesehen werden können, ist jedoch nicht möglich.

Frage 7) Wie groß sind die Zeitabweichungen von der Regel für die Vorlagen und Protokolle des Jahres 2005?

Antwort:

Hierüber kann keine Aussage getroffen werden.

Frage 8) Als nicht aktuell ist ein Protokoll anzusehen, das erst nach der nachfolgenden Sitzung veröffentlicht wird. Was ist in den einzelnen Fällen der Grund für die derzeitigen nicht aktuellen Veröffentlichungen?

Antwort:

In Einzelfällen kann es immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die jedoch unterschiedlichste Gründe haben können. Neben der personellen Situation können auch erforderliche Rücksprachen mit Rats- bzw. Ausschussmitgliedern, Postlaufzeiten, oder Korrekturwünsche zu Verzögerungen führen, auf die die Stadt Jülich nur bedingt Einfluss hat.

Frage 9) Nennen Sie die tatsächlichen Ursachen, warum bis heute die abwassergebührenrelevanten Daten nach der Auswertung der erhobenen Daten nicht vor der Gebührenberechnung, wie versprochen, den mitwirkenden Bürgern zugegangen sind ?

Antwort:

Wie der Richter des Verwaltungsgerichtes Aachen beim Termin am 14.11.2005 ausgeführt hat, besteht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) solange kein Anspruch auf Herausgabe der Daten, wie diese Daten in der Behörde selbst benötigt werden. Insofern bestand kein Anspruch auf Herausgabe der Daten.

Letztlich haben die Daten aber auch erst Anfang Dezember hier vorgelegen. Nach dem Urteil vom 11.03.2005 war der Zeitplan für die Umstellung bis zum 01.01.2006 ohnehin schon sehr eng. Deshalb haben auch von den vier angesprochenen Ingenieurbüros zwei gar kein Angebot abgegeben.

Bedingt durch eine lange, schwere Erkrankung von Prof. Pöppinghaus konnten für die Berechnung entscheidende Daten wie die Größe der öffentlichen Verkehrsflächen und die Kostenverteilung nicht wie vereinbart Ende Oktober vorgelegt wer-

den, sondern erst Anfang Dezember. Daher konnte die Gebührenberechnung auch erst für die heutige Ratssitzung erstellt werden.

Frage 10) Die Datenerhebung aus 2005 und Auswertung hat ergeben wieviel Frischwasseruhren von

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Satzungsverrieselern | aa) davon Brauchwassernutzung |
| b) Brunnenbetreibern | bb) davon Brauchwassernutzung |
| c) übrigen Anschlüssen | cc) davon Brauchwassernutzung |
| d) Anschlüssen mit Zweitwasseruhr ohne Abwasserberechnung | |
| e) Drainwassereinleiter | |
| f) Niederschlag-in-Gewässereinleiter? | |

Antwort:

Es wurden keine Daten über Wasserzähler abgefragt, sondern über Flächengrößen. Daher liegen Werte über die Anzahl der Wasserzähler nicht vor. Sowohl die Brauchwassernutzer als auch die Drainwassereinleiter werden satzungsgemäß zu Gebühren herangezogen.

Frage 11) Für die Gebührenberechnung hat die Abschätzung ergeben wieviel cbm für 10aa, 10bb, 10cc, d, e) ?

Antwort:

Wie bereits zu Frage 10 angemerkt, wurden nur Flächen abgefragt. Über cbm-Werte liegen daher keine Abschätzungen vor. Die letzte bekannte Frischwassermenge stammt aus dem Jahr 2004 und beläuft sich nach Mitteilung der Stadtwerke auf rund 1.615.000 cbm. Zur Ermittlung des Gebührensatzes 2006 wurden die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung durch 1.630.000 cbm dividiert. Damit sind m.E. zusätzlich anfallende Wassermengen aus Brauchwasseranlagen und Brunnen in ausreichender Weise mit erfasst. Da die Drainwassereinleiter zu Niederschlagswassergebühren herangezogen werden sollen, ist hier eine entsprechende Berücksichtigung bei der Quadratmeterfläche erfolgt.

Genauere Daten über die Wassermengen aus Brauchwasseranlagen und Brunnen liegen derzeit nicht vor. Die in Frage kommenden Abgabepflichtigen werden – wie bereits zu Frage 9) dargestellt - der Satzung entsprechend zu Schmutzwassergebühren veranlagt.

Frage 12) Für die Gebührenberechnung hat die Abschätzung ergeben wieviel qm (normiert auf AB Abflussbeiwert 1) ?

Antwort:

Der Gebührenermittlung liegt eine unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte reduzierte Fläche von insgesamt 3.000.000 qm zugrunde. Wie dieser Wert zustande kommt ergibt sich aus den Fragen 13) und 14).

Frage 13) Die Summe Verkehrsfläche hat wieviel qm a) absolut b) normiert auf den AB 1 ?

Antwort:

Die Erfassung der öffentlichen Verkehrsfläche ergab eine angeschlossene Fläche von rund 1.423.000 qm. Unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte errechnete sich eine reduzierte Fläche von rund 1.104.000 qm. In verschiedenen Fällen sind

die Werte noch durch Vor-Ort-Ermittlungen zu verifizieren. Unter Umständen erhöht sich die angeschlossene Fläche noch. Für die Gebührenermittlung wurde daher bei der öffentlichen Verkehrsfläche von einem Wert von 1.150.000 qm ausgegangen.

Frage 14) Die Summe „private versiegelte Fläche“ hat wie viel qm a) absolut b) normiert auf AB 1?

Antwort:

Unter Berücksichtigung der Rücklaufquote wurden Anfang Dezember vom Ingenieurbüro private angeschlossene Flächen in Höhe von rund 1.977.000 qm mitgeteilt. Nach Ansatz der Abflussbeiwerte errechnete sich daraus eine gebührenrelevante reduzierte Fläche von 1.552.000 qm. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Grundstücke ergab eine angeschlossene Fläche von rund 2.318.000 qm, bzw. 1.819.000 qm unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte. Letzterer ist der für die Gebührenermittlung entscheidende Wert. Für die Gebührenermittlung wurde von einer maßgeblichen Fläche von 1.850.000 qm ausgegangen. Damit wird berücksichtigt, dass möglicherweise Eigentümer großer Flächen in Erwartung höherer Belastungen den Fragebogen noch nicht abgegeben haben. Zum anderen kommen noch Flächen hinzu durch die Veranlagung der „Drainagewassereinleiter“ zu Niederschlagswassergebühren.

Mit Schreiben vom 13.12.2005 hat das Ingenieurbüro eine neue Gesamtaufstellung der befestigten, an das Kanalnetz angeschlossenen privaten Flächen vorgelegt. Diese Aufstellung weist eine gebührenrelevante, also unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte errechnete Fläche von „nur noch“ 1.520.000 qm aus. Und das obwohl rund 300 Fälle mehr berücksichtigt sind als beim ersten mitgeteilten Wert. Hochgerechnet auf die Gesamtanzahl würde dies eine Fläche von 1.733.000 qm ergeben. Begründet wird der geringere Wert mit aus dem Korrekturversand resultierenden Änderung. Die Aufstellung ist noch zu überprüfen. Eine Änderung der Gebührenberechnung sollte aber nicht mehr erfolgen. Wenn die angeschlossenen Flächen tatsächlich geringer sind als in der Berechnung angenommen, entsteht eine Unterdeckung, die nach dem KAG innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann.

Frage 15) Die Summe „Erfasste Fläche“ hat wieviel qm ?

Antwort:

Wenn mit „erfasste Fläche“ die an das Kanalnetz angeschlossene befestigte Fläche gemeint ist, wurde die Frage schon mit den Fragen 13) und 14) beantwortet. Zielt die Frage auf die gesamten privaten Flächen (also Grundstücksgröße einschließlich der nicht befestigten Flächen) ab, weist die vom Büro am 13.12.2005 übersandte Aufstellung einen Wert von 7.700.000 qm aus.

Hochgerechnet auf alle Grundstücke ergibt dies eine Gesamtfläche von rund 8.800.000 qm.

Allerdings weist das Büro darauf hin, dass die Gesamtgrundstücksgröße nicht auf allen Fragebogen angegeben wurde.

Stadtverordneter Neuenhoff regt angesichts der Menge der Fragen an, den Aufwand für die Beantwortung festzuhalten. Wenn man in Zeiten knappen Personals sparen wolle, müsse man sich hier auch auf das notwendigste beschränken.

Bürgermeister Stommel sagt zu, künftig so vorzugehen.

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Einführung eines Handwerkerparkausweises für die Städteregion Aachen
(Vorlagen-Nr.: 510/2005)

Entsprechend der in dieser Angelegenheit erfolgten Mitteilung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2004 wurde zwischenzeitlich die Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen (Stadt Aachen, Kreis Aachen mit den kreisangehörigen Städten Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, Würselen), dem Kreis Düren mit den kreisangehörigen Städten Düren und Jülich, dem Kreis Euskirchen mit den kreisangehörigen Städten Euskirchen und Mechenich sowie dem Kreis Heinsberg mit den kreisangehörigen Städten Übach-Palenberg, Geilenkirchen und Wassenberg über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gemäß § 46 (2) Straßenverkehrsordnung (StVO) seitens der Bezirksregierung am 07.12.2005 genehmigt, die von allen Beteiligten unterzeichnet werden soll, damit ein In-Kraft-treten zum 01.01.2006 gewährleistet werden kann.

Die oben aufgeführten Städte und Kreise erkennen hierdurch die erteilten Dauer-Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gegenseitig an. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist diejenige Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsgebiet der Sitz des Handwerksbetriebs liegt. Firmen, die ihren Sitz außerhalb der Region Aachen haben, können die Genehmigung bei einer in der Kooperationsvereinbarung genannten Straßenverkehrsbehörde ihrer Wahl beantragen. Die Ausnahmegenehmigungen werden gebührenpflichtig gegen eine Jahresgebühr je Ausnahmegenehmigung für ein Kraftfahrzeug in Höhe von 120,- € erteilt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe nur für das Stadtgebiet Jülich bleibt von dieser Regelung unbenommen.

1.2. Verwaltungsrechtsstreit nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(Vorlagen-Nr.: 511/2005)

Mit Schreiben vom 11.10.2005 wurde die Stadt Jülich vom Verein Jülicher Sparsamkeit bzw. eines Mitglieds des Vereins auf Herausgabe verschiedenster Daten zum Thema Abwasser nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW verklagt.

Dem voraus ging eine Flut von Anfragen des Vereins die seitens der Verwaltung nach Möglichkeit umfassend beantwortet wurden.

Die gelieferten Antworten entsprachen offensichtlich zumindest in Teilen nicht den Erwartungen des Vereins, was zu der eingangs erwähnten Klage führte.

Beim Erörterungstermin am 14.11.2005 stellte der Vorsitzende Richter fest, dass das Informationsfreiheitsgesetz lediglich Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen gewährt, nicht aber einen Anspruch darauf herstellt, dass die Verwaltung Aus- und Aufarbeitungen eines Stoffes vornimmt und im Wege einer Auskunftserteilung niederlegt.

Demzufolge – so attestierte auch der Richter – ist die Stadt bei der Beantwortung der Fragen und der Zusammenstellung der Daten sehr entgegenkommend gewesen und hat mit der Beantwortung der Fragen mehr getan, als aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes gefordert werden kann.

Im Erörterungstermin wurde vom Kläger die Vorlage des Leistungskataloges für

die Ingenieurleistung des beauftragten Büros gefordert. Da hier aber verschiedene Konzepte der Ingenieurbüros vorgestellt wurden, liegt ein einheitlicher Leistungskatalog nicht vor. Dem Verein wurde allerdings zugesagt, dass kurzfristig eine Kopie des Auftragschreibens zugesandt wird. Dies ist auch so im Erörterungstermin zwischen Richter, Kläger und Vertretern der Stadt vereinbart worden. Daraufhin erklärte der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt.

Vom Richter wurde auch deutlich gemacht, dass der Verein/Kläger keinen Anspruch auf Herausgabe von Daten hat, die noch für die Erstellung der Satzung bzw. Bescheiderstellung (laufende Verfahren) benötigt werden. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass zuerst eine Information der von den Bürgern gewählten Ratsvertretern zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung des Verfahrens ging zu dreiviertel zu Lasten des Klägers, was ein Indiz dafür sein kann, wer bei Fortführung des Verfahrens unterlegen wäre.

Anzumerken ist, dass dem Verein - wie oben bereits erwähnt und im Protokoll niedergeschrieben - nach dem Erörterungstermin eine Kopie des Auftragschreibens an das Ingenieurbüro zugesandt wurde. Da dies nunmehr offensichtlich nicht mehr den Vorstellungen des Vereins/Klägers entspricht, wurde versucht, das erledigte Streitverfahren wieder aufzunehmen.

Hierzu teilte das Gericht mit, dass ein Widerruf einer Erledigungserklärung rechtlich nicht möglich ist.

1.3. Neuer Bürgermeister-Dienstwagen (Vorlagen-Nr.: 512/2005)

Die Verwaltung wird in den nächsten Tagen einen neuen Dienstwagen in Betrieb nehmen.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Mercedes-Benz E 200 NGT. NGT (Natural Gas Technology) steht für Erdgasantrieb. Diese Beschaffung zeigt sich durch mehrere Umstände als ein günstiges Geschäft für die Stadt.

Mercedes-Benz wie auch ein weiterer namhafter Autohersteller haben subventionierte Angebote für Bürgermeister-Dienstwagen auf den Markt gebracht (Bürgermeisterrabatt). Bestandteil des Paketes ist ein Leasinggeschäft. Der Leasingvertrag läuft über ein Jahr und begründet keinerlei Kaufoption. Es ist zudem keine Anzahlung zu leisten.

Die Stadt Jülich hat ein Fahrzeug mit Erdgasantrieb beauftragt, weil Erdgas auf Jahre hinaus der preisgünstigste Treibstoff ist und weil die Anschaffung von Erdgasfahrzeugen zusätzlich von den Energieversorgungsunternehmen subventioniert wird. Das Fahrzeug wird Werbeflächen mit dem Hinweis auf den Erdgasantrieb haben. Erdgas ist darüber hinaus im Vergleich der Treibstoffe als umweltfreundlich zu betrachten.

Der Betrieb eines Erdgasfahrzeuges kompensiert nicht nur die geringfügig höheren Leasingkosten, sondern führt ab einer monatlichen Fahrleistung von 260 km zu einer erheblichen Betriebskosteneinsparung gegenüber einem vergleichbaren neuanschafften Benzinermodell.

Durch den Wegfall eines Altfahrzeuges, - der alte Mercedes ist 18 Jahre alt und hat eine Kilometerleistung von ca. 280.000 km -, fallen dessen Betriebskosten wie auch Steuer und Versicherung nicht mehr an. Das Neufahrzeug bringt eine umfangreiche Garantieleistung mit. In dem Betriebsjahr sind Reparaturen nicht zu erwarten.

Der Treibstoffverbrauch (Erdgas) ist durch die o.g. Subventionierung gedeckt. Steuer und Versicherung können gleichgesetzt werden.

Die erwartete jährliche Kilometerleistung liegt deutlich unter der vertraglichen Kilometerleistung. Für die Minderfahrleistung ist eine Rückvergütung in Höhe von ca. 10 % der Leasingsumme zu erwarten.

Gegenüber dem Kauf eines gleichen Fahrzeuges (Zinsen /Tilgung) ergibt sich durch den o.g. Leasingvertrag eine Einsparung von ca. 26 %.

Als Gesamtpaket stellt sich das o.g. Leasing des neuen Bürgermeister-Dienstwagens nicht nur um ca. 20 % günstiger dar, als es die Übernahme von Fahrtkosten bei dienstlicher Nutzung eines Privat-Pkws wäre, sondern ist auch um ca. 14 % günstiger als die Fahrzeughaltung des alten Mercedes.

Für den städtischen Haushalt entsteht somit keine Mehrbelastung, da sich Mehrkosten durch eingesparte Ausgaben und Mehreinnahmen mehr als aufrechnen.

Die Verwaltung prüft, ob es sich nicht rechnet, mit einem günstigen Flottenvertrag alle übrigen Dienstwagen auf Leasing von Erdgasfahrzeugen umzustellen. Leider sind nur die Konditionen für einen Bürgermeister-Dienstwagen so extrem günstig.

1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist auf die den Ratsmitgliedern vorliegende Aufstellung der sich noch in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse. Anmerkungen zu der Aufstellung werden nicht vorgebracht.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates nicht vorliegen.

3. Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich (Vorlagen-Nr.: 455/2005)

Im Rahmen der Beratung bittet Stadtverordneter Frey um Erläuterungen bezüglich der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser.

Stadtamtsrat Ervens bestätigt daraufhin ausdrücklich, dass nach den Regelungen der neuen Entwässerungssatzung der Stadt Jülich in Verbindung mit dem Landeswassergesetz grundsätzlich auch eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser möglich ist.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Jülich vom 15.12.2005 wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

4. Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 465/2005)

Stadtverordneter Neuenhoff beantragt, die Berechnung der Fläche für das Drainagewasser nicht nach dem Faktor 1 : 1 sondern nach dem Faktor 1 : 0,5 vorzunehmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 12 Nein Stimmen, 6 Stimmenthaltungen

§ 5 Abs. 9 der Gebührensatzung wird dahingehend geändert, dass die Fläche nicht mit einem Faktor von 1 : 1 sondern mit dem Faktor 1 : 0,5 angerechnet wird.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

5. 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 454/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt folgende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

6. 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 473/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt folgende 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

7. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 448/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

Die entstehenden Ausgaben- und Einnahmeänderungen werden im Haushalt 2006 berücksichtigt.

8. Änderung bzw. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
(Vorlagen-Nr.: 499/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Änderung bzw. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

9. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
(Vorlagen-Nr.: 486/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Innenstadt wie folgt:

„Folgt Wortlaut der ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß Anlage!“

10. Bauleitplanung

10.1. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Welldorf gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Satzungsbeschluss -
(Vorlagen-Nr.: 438/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Welldorf wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage!“

10.2. Bebauungsplan Nr. 70.1 „Möhnenwinkel/Lich-Steinstraß“, 16. vereinfachte Änderung

a) Aufstellungsbeschluss

b) Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr.: 439/2005)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

11. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den dem Rat mitzuteilenden wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 11.11.2004 für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003
(Vorlagen-Nr.: 493/2005)

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass er auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung bei diesem Beschluss nicht mitstimmt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 GO NRW über die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (s. Anlage) zur Kenntnis.

12. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004

- Entlastung des Bürgermeisters -

(Vorlagen-Nr.: 494/2005)

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass er auf Grund der Bestimmungen der Gemeindeordnung bei diesem Beschluss nicht mitstimmt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 GO NW über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 101 Abs. 1 GO NW, der als Anlage beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. j) sowie § 94 Abs. 1 GO NW auf Empfehlung des Rechnungsprüfungs- und Haupt- und Finanzausschusses die geprüfte Jahresrechnung 2004 und erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 vorbehaltlose Entlastung.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossene allgemeine Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 wird gemäß § 101 GO NW 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

13. Aufhebung des Einstellungsstoppbeschlusses für die externe Besetzung von zwei Stellen im Sozialamt

- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -

(Vorlagen-Nr.: 490/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die von Bürgermeister Stommel und Stadtverordneten Capellmann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW am 23.11.2005 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Der Einstellungsstoppbeschluss vom 13.06.1996 wird für die externe Besetzung von zwei Stellen im Sozialamt aufgehoben. Die beiden Stellen nach Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 10 BBesG werden im Stellenplan eingerichtet. Der Stellenplan ist bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.

13.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Umsetzung von PPP-Modellen

(Vorlagen-Nr.: 507/2005)

Stadtverordneter Anhalt beantragt, dass die Realschule mit in die PPP-Maßnahmen einbezogen wird.

Bürgermeister Stommel erläutert, dass es sich bei der Realschule nur um den Anbau eines Verwaltungstrakts handelt. Hier werde nicht in die Grundsubstanz der Schule eingegriffen, da diese schon saniert sei. In die PPP-Maßnahmen habe man deshalb nur komplexere größere Maßnahmen einbezogen.

Stadtverordneter Anhalt erklärt, dass er seinen Antrag zurückzieht; die Angelegenheit müsse aber dann im Rahmen der Haushaltsberatungen aufgegriffen werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die Beauftragung einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie für die Umsetzung von PPP-Modellen an Jülicher Schulen wird ein Betrag in Höhe von 30.000,-- € im Vorgriff auf den Haushalt 2006 bereitgestellt.

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 19:35 Uhr die Sitzung.

Er wünscht allen Anwesenden noch besinnliche Adventstage, ein frohes Fest und für das neue Jahr Gesundheit und alles Gute. Weiterhin bedankt er sich für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (TOP 3)
2. Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (TOP 4)
3. 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (TOP 5)
4. 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (TOP 6)
5. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Unterhaltung der Übergangsheime (TOP 7)
6. Änderung bzw. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (TOP 8)
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das offen halten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (TOP 9)
8. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Welldorf (TOP 10.1)
9. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den dem Rat mitzuteilenden wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 11.11.2004 für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003 (TOP 11)

10. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 (TOP 12)

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer